

## Der Verkehr mit Gerste.

\* Berlin, 12. Aug. (W. L. B. Nichtamtlich.) Die Reichsfuttermittelstelle hat nach § 20 Absatz 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Ges. Bl. S. 384) und § 5 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung vom 28. Juli 1915 (Reichs-Ges. Bl. S. 455) unter Zustimmung ihres Beirats festzusetzen, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Höhe (Kontingente). Der Beirat, Abteilung für Gerste, hat beschlossen, daß ein Gersten-Kontingent zur Verarbeitung zugewiesen werden soll: Brauereien, Brennereien, Brezhesefabriken, Graupenmühlen, Malzklaffeesfabriken, Malzgetraufabrikanten und Mummebrauereien. Andere Betriebe kommen daher für die Zuweisung eines Kontingents bis auf weiteres nicht in Betracht. Soweit die Brauereien ihr Malz nicht selbst herstellen können oder dürfen (§ 27 Abs. 2 der Gersten-Verordnung), es also wie bisher von Mälzereien beziehen müssen, werden sie ihre Gersten-Bezugscheine zugunsten derjenigen Mälzereien, von denen sie das Malz geliefert zu erhalten wünschen, der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin zur Verfügung zu stellen haben.

Die Festsetzung der Höhe des Kontingents der einzelnen Betriebe erfolgt in allernächster Zeit durch die Reichsfuttermittelstelle, bei Brauereien und Brennereien mit Hilfe der Steuerbehörden. Den einzelnen Betrieben wird dann alsbald eine Mitteilung über die Höhe des ihnen zugewiesenen Kontingents zugehen. Die auf Grund dieser Kontingente ausgestellten Gersten-Bezugscheine werden der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin überwiesen, wohin sich die einzelnen Betriebe wegen der Lieferung der ihnen zustehenden Gerstenmengen wenden wollen.

Der Ankauf von Gerste bei landwirtschaftlichen Unternehmern für Gerste verarbeitende Betriebe darf nur gegen Vorlegung der von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten Gerstenbezugscheine erfolgen. Die Reichsfuttermittelstelle hat sich mit den verschiedenen Verbänden der Gerste verarbeitenden Industrien, die der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. beigetreten sind, in Verbindung gesetzt. Soweit die Gerste verarbeitenden Betriebe einem Verbands, — wie die Brauereien dem Deutschen Brauerbund, die Brennereien der Spirituszentrale, die Brezhesefabriken, die Graupenmühlen und die Malzklaffees-Fabriken den betreffenden Verbänden — angeschlossen sind, bedarf es keines besonderen Antrages auf Zuweisung eines Kontingents bei der Reichsfuttermittelstelle. Diesen Betrieben wird auf Grund der von den Verbänden hier vorgelegten Unterlagen ihr Kontingent zugewiesen werden.

Die der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. übergebenen Bezugscheine sind, wenn ein Kaufabschluß über Lieferung von Qualitätsgerste mit dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes zustande gekommen ist, bei der Anmeldung des Geschäftsabschlusses (§ 7 Absatz 2 der Verordnung vom 28. Juni) dem Kommunalverband vorzulegen, der sie als Beleg zurückbehält. Wird nur ein Teil der auf den Bezugschein vermerkten Menge geliefert, so wird von dem Kommunalverband der Teilbetrag auf den Bezugschein abgeschrieben und eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten.